

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Rechtsreferat  
Bohlweg 30

Verwaltungsgericht Braunschweig  
- 5. Kammer -  
Am Wendentor 7  
38100 Braunschweig

Name: Frau Dr. Landwehr

Zimmer: N 5.18b

Telefon: 4 70 – 22 44  
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 4 70 – 34 08

E-Mail: sandra.landwehr@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen

0300-127/0090/2009

Tag

10. Juni 2009

**In der Verwaltungsrechtssache**

**Bergstedt, Jörg ./ Stadt Braunschweig**

**- 5 A 75/09 -**

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Für den Sachverhalt und zur Begründung wird zunächst Bezug genommen auf die Verfügung der Beklagten vom 27. April 2009 (Bl. 8 ff. des Verwaltungsvorgangs).

I. Sachverhalt

Zum Sachverhalt wird zunächst Folgendes ergänzt:

1. Nach Kenntnis der Beklagten wurde den Teilnehmern am Freitag, den 24. Mai 2009, von Vertretern des vTI mitgeteilt, dass diese vorläufig auf dem Versuchsfeld geduldet würden. Eine unbefristete Duldung der Besetzung des Versuchsfeldes ist nicht in Aussicht gestellt worden. Ob den Teilnehmern am 27. Mai 2009 vor dem Eintreffen der Vertreter der Beklagten seitens des vTI bereits mitgeteilt wurde, dass ein weiterer Aufenthalt nicht mehr geduldet werde, ist der Beklagten nicht bekannt. Das vTI hat jedoch mitgeteilt, dass die Besetzung des Feldes nicht mehr hinnehmbar sei, da die mit den Besetzern getroffenen Absprachen nicht eingehalten würden (Bl. 4-6). So hätten die Schäden am Feld ständig zugenommen und die besetzte Fläche sei nach und nach immer größer geworden. Zudem seien immer mehr Personen dazu gekommen und die Schäden am Zaun seien zunehmend größer geworden. Ferner sei der Betriebsablauf behindert worden. Der Rechtsanwalt des vTI, Herr Graef, hat sich daraufhin an die Beklagte als zuständige Versammlungsbehörde

Internet: <http://www.braunschweig.de>

NORD/LB Landessparkasse 815 001	(BLZ 250 500 00)	(BIC NOLADE2H)	(IBAN DE21250500000000815001)
Postbank 108 54 307	(BLZ 250 100 30)	(BIC PBNKDEFF)	(IBAN DE05250100300010854307)
Volksbank eG BS-WOB 603 686 4000	(BLZ 269 910 66)	(BIC GENODEF1WOB)	(IBAN DE60269910666036864000)

gewandt. Die Vertreter der Beklagten haben sich vor Ort ebenfalls ein Bild über die Schäden gemacht (vgl. Bl. 58-79).

2. Nach Angaben des vor Ort anwesenden Einsatzleiters des PK Nord, Herrn Lingner, habe sich weder ihm noch einer anderen Person gegenüber ein Versammlungsleiter zu erkennen gegeben (Bl. 57). Insbesondere bei dem Versuch, die Auflagenverfügung auszuhändigen, sei ausdrücklich erklärt worden, dass es keinen Versammlungsleiter gebe.
3. Da eine Bekanntgabe durch Zustellung an einen verantwortlichen Versammlungsleiter nicht möglich war, wurden die Auflagenverfügung sowie die Auflösungsverfügung jeweils vor Ort durch einen Vertreter der Beklagten laut verlesen und sodann auf den Boden gelegt. Nach Bekanntgabe der Auflagenverfügung wurde seitens der Polizei das besetzte Gelände nach außen hin abgesperrt, um einem Zugang weiterer Personen entgegenzuwirken. Das ungehinderte Verlassen des Versammlungsortes war jedoch ohne weiteres möglich.

## II. Rechtliche Würdigung

1. Bei der Veranstaltung auf dem Versuchsfeld der vTi handelte es sich um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes. Maßgeblich ist insoweit, dass es sich um eine Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Kundgebung handelte (Dietel/Gintzel/Kniesel, VersammlG, 15. Aufl., § 1, Rn. 8). Die Teilnehmer waren auf dem Versuchsfeld zusammengekommen, um gegen die Aussaat von gentechnisch verändertem Mais zu protestieren. Ferner wurden auf dem Versuchsfeld Transparente aufgehängt, mit denen die Teilnehmer sich generell gegen Gentechnik positionierten. Insbesondere angesichts der zu diesem Zeitpunkt in den Medien vorherrschenden Diskussion über den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ist davon auszugehen, dass die Veranstaltung schwerpunktmäßig auf die gemeinsame Meinungskundgabe ausgerichtet war und es sich somit um eine Versammlung handelte. Die Tatsache, dass die Zusammenkunft auf einem Privatgrundstück stattfand, vermag an der Einordnung der Veranstaltung als Versammlung nichts zu ändern.

Die Versammlung fand unter freiem Himmel statt und war öffentlich, da jedermann die Möglichkeit hatte, an der Versammlung teilzunehmen. Der Teilnehmerkreis war nicht individuell abgegrenzt. In der Zeitungsberichterstattung vom 25. April 2009 (Bl. 2 f.) heißt es demgemäß auch: „Die Feldbesetzer betonen, keine feste Gruppe zu sein. Einige von ihnen seien aus der Stadt und der Region, andere seien extra zu der Aktion angereist.“. Der Zugang zu dem Versuchsfeld wurde seitens der Polizei erst nach Bekanntgabe der Auflagenverfügung begrenzt. Bis dahin war es jedem möglich, an der Versammlung teilzunehmen. Aus dem Schreiben des vTi an Herrn Rechtsanwalt Graef vom 27. April 2009 (Bl. 5 f.) ergibt sich ferner, dass tatsächlich immer mehr Personen an der Versammlung teilgenommen haben.

Aufgrund der erheblichen Bedeutung des Art. 8 GG für die freie Meinungsbildung und -kundgebung war es auch nicht zumutbar, den Grundstückseigentümer allein auf die Wahrnehmung zivilrechtlicher Ansprüche zu verweisen. Vielmehr hätte auch eine zivilrechtlich durchgesetzte Räumung des Privatgrundstücks aufgrund des Versammlungscharakters im Lichte von Art. 8 GG ausgelegt werden müssen. Es war daher ein Einschreiten der Beklagten als zuständige Versammlungsbehörde angezeigt.

2. Die Beklagte hat die Durchführung der Versammlung gem. § 15 Abs. 1 VersammlG mit Verfügung vom 27. April 2009 zunächst von Auflagen abhängig gemacht, da nach den zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei weiterer Durchführung der Versammlung auf dem besetzten Feld unmittelbar gefährdet

war. Maßgeblich ist insoweit eine durch Tatsachen gesicherte Gefahrenprognose (Dietel/Gintzel/Kniesel, VersammIG, 15. Aufl., § 15, Rn. 27).

Aus dem der Beklagten bekannt gewordenen Sachverhalt ergab sich, dass eine weitere Duldung der Versammlung auf dem Privatgrundstück nicht mehr gegeben war. Vielmehr wurden seitens des vTI zunehmend Schäden am Versuchsfeld und am Zaun festgestellt. Ferner haben Personen immer wieder das Versuchsfeld verlassen und sich unerlaubt auf dem weiteren Gelände des vTI aufgehalten. Auch der Betriebsablauf des vTI wurde erheblich behindert, so war z. B. auch die Bearbeitung des besetzten Versuchsfeldes nicht mehr möglich. Die Vertreter der Beklagten haben sich vor Ort insbesondere vom Vorliegen der Schäden auf dem Versuchsfeld überzeugt (Bl. 58 ff.). Es war aufgrund dieser Sachlage mit unmittelbar bevorstehenden weiteren Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüchen sowie Nötigungen durch Behinderung des Betriebsablaufs zu rechnen.

Die Versammlung war daher in räumlicher Hinsicht dahingehend zu beschränken, dass das Versuchsfeld als Versammlungsort nicht mehr genutzt werden durfte. Diese Auflage kommt keineswegs einer Versammlungsauflösung gleich, da der Versammlungszweck weiterhin erreicht werden konnte. Zwar konnte die Beklagte mangels tatsächlicher Möglichkeit keine räumlich unmittelbar angrenzende Alternativfläche anbieten, die Versammlungsteilnehmer hätten sich gleichwohl weiterhin zur gemeinsamen Meinungskundgabe zusammenfinden können. So wurde z. B. zeitgleich auf einer öffentlichen Fläche vor dem Gelände des vTI eine Mahnwache abgehalten, welche sich ebenfalls kritisch mit der Anpflanzung gentechnisch veränderter Lebensmittel befasste. Es hätte aus Kapazitätsgesichtspunkten durchaus die Möglichkeit bestanden, diese Fläche mitzunutzen. Ferner hätte die Versammlung auch an anderen, vom Gelände des vTI weiter entfernten Orten fortgesetzt werden können, ohne den Versammlungszweck nachhaltig zu verändern. Die Versammlungsteilnehmer hatten bereits durch mehrere Presseberichte auf ihre Meinungskundgabe aufmerksam gemacht. Eine reine Ortsverlegung hätte weder an den Inhalten noch an der Intensität und Nachhaltigkeit der Kundgabe etwas geändert. Hinzu kommt, dass die Besetzung des Versuchsfeldes zur Verhinderung einer Aussaat nicht erforderlich gewesen wäre. Bereits zu diesem Zeitpunkt stand fest, dass der gentechnisch veränderte Mais in Deutschland nicht ausgesät werden wird.

Die Auflage der räumlichen Beschränkung begegnet auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Versammlung auf einem Privatgrundstück stattfand, keinen Bedenken. Das vTI als Grundstückseigentümer hat die Versammlung auf dem Versuchsfeld jedenfalls seit dem 27. April 2009 nicht mehr geduldet. Die Versammlungsteilnehmer hatten keinen Anspruch auf Durchführung der Versammlung auf dem Privatgrundstück des vTI. Grundsätzlich wird den Versammlungsteilnehmer durch Art. 8 GG zwar das Selbstbestimmungsrecht u. a. über den Versammlungsort vermittelt, dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Eine Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts folgt insbesondere aufgrund einer Kollision mit gleichwertigen Rechtsgütern Dritter und der Allgemeinheit. Hierbei ist vor allem das Verfügungsrecht über das betroffene Grundstück von Bedeutung. Aus Art. 8 GG lässt sich kein Leistungsanspruch gegen Dritte auf Überlassung eines Grundstücks zu Versammlungszwecken ableiten (VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 19. Februar 2008, 3 A 235/07, juris). Das Recht, den Versammlungsort selbst zu bestimmen umfasst nicht das Recht, fremdes Grundeigentum nach Belieben in Anspruch zu nehmen (BverwG, Urteil vom 29. Oktober 1992, 7 C 34/91, juris). Dementsprechend berechtigt Art. 8 GG auch nicht dazu, die sich gegen den Grundstückseigentümer richtende Versammlung gegen seinen Willen auf dessen Grundstück abzuhalten (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 29. September 1994, 4St RR 92/94, juris).

Unschädlich ist insoweit, dass der Kläger erst durch das Verlesen der Auflagenverfügung von der nicht mehr aufrechterhaltenden Duldung erfahren haben will. Unabhängig davon, dass eine weitere Duldung erkennbar schon aufgrund der Verstöße gegen die mit dem vTI getroffenen Absprachen nicht mehr in Betracht kam, ist eine Kenntniserlangung durch die

Bekanntgabe der Verfügung schon deshalb ausreichend, weil sich aus der Begründung unzweifelhaft ergab, dass und aus welchen Gründen das vTI mit einer Besetzung des Feldes nicht länger einverstanden war. Die Versammlungsteilnehmer hatten nach Bekanntgabe der Auflagenverfügung ausreichend Gelegenheit, das Versuchsfeld zu verlassen und sich andernorts neu zu positionieren. Die Beklagte hat aus diesem Grund in der Auflagenverfügung unter Ziffer 3. angeordnet, dass sich der Demonstrationzug bei Fortsetzung der Versammlung nach Verlassen des vTI-Geländes auf dem rechten Fahrstreifen rechts zu bewegen hat, soweit das Benutzen vorhandener Rad- und Fußwege ausgeschlossen ist. Das Verhindern einer Fortsetzung der Versammlung wurde von der Beklagten weder beabsichtigt noch erzwungen.

3. Wegen Verstoßes gegen die oben genannte Auflagenverfügung wurde ebenfalls am 27. April 2009 gem. § 15 Abs. 3 VersammlG die Auflösung der Versammlung verfügt (Bl. 13 ff.). Mit dem Verstoß gegen die Auflage zur Räumung des Versuchsfeldes war unmittelbar eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verbunden. Dadurch, dass die Versammlung auf dem Versuchsfeld des vTI durchgeführt wurde, waren bereits Schäden auf der Ackerfläche und der Umzäunung entstanden und weitere zu befürchten. Ferner ergab sich gerade aufgrund der Wahl des Versammlungsortes die Möglichkeit, gegen den Willen des vTI zur Versuchstation vorzudringen. Auch die Behinderungen im Betriebsablauf des vTI waren ursächlich auf die Durchführung der Versammlung auf dem Versuchsfeld zurückzuführen. Da der Auflage der räumlichen Beschränkung nicht Folge geleistet wurde, war kein milderes Mittel als die Auflösung der Versammlung gegeben, um weiteren Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit wirksam begegnen zu können.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sowohl der Auflagenverfügung als auch der Auflösungsverfügung war aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, da sich die Gefahr weiterer Rechtsverstöße gerade durch die Fortsetzung der Versammlung auf dem Versuchsfeld ergab. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit der vorliegenden Konstellation war ein Zuwarten aufgrund der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen nicht hinnehmbar.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Fortsetzung der Versammlung auf dem Versuchsfeld des vTI aufgrund der bei Verfügungserlass maßgeblichen Sachlage zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geführt hätte, da weitere Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu besorgen waren. Da der Auflage, das Versuchsfeld als Versammlungsort zu verlassen, nicht nachgekommen wurde und sich gerade aus der Wahl dieses Versammlungsortes unmittelbare Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit ergeben haben, begegnet auch die Auflösung der Versammlung keinen rechtlichen Bedenken.

Der Verwaltungsvorgang (79 Blatt) sowie eine Abschrift sind beigelegt.

I. A.

gez.

Dr. Landwehr